

Z Mitgliedschaftsverhältnisse in LPG, die Eigentums- und Nutzungsbeziehungen sowie die besonderen Kooperationsbeziehungen zwischen LPG und weiteren Betrieben der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft regeln. Das LPG-R. dient der Verwirklichung des Bündnisses zwischen Arbeiterklasse und Klasse der Genossenschaftsbauern und stimmt mit den Prinzipien des Leninschen Genossenschaftsplanes überein. In einem demokratischen Rechtsetzungsprozeß werden mit dem LPG-R. Rechtsvorschriften erlassen, die eine spezifische Regelungsmethode aufweisen. Der Erlaß LPG-rechtlicher Z. Rechtsvorschriften wird auf Bauernkongressen vorbereitet. Die Z Musterstatuten für LPG und die Z Musterbetriebsordnungen für LPG bilden die Grundlage für den Beschluß der Vollversammlung über Statut und Betriebsordnung der jeweiligen LPG. Rechtsnormen, die nur teilweise zwingenden, häufig aber dispositiven und empfehlenden Charakter haben, ermöglichen eine eigenverantwortliche Gestaltung der genossenschaftlichen Arbeits- und Lebensbedingungen auf der Grundlage staatlich verbindlicher Regelungen und staatlicher Unterstützung.

Wichtigste rechtliche Bestimmungen des LPG-R. sind das LPG-Gesetz, die MSt/MBO LPG und die MSt für kooperative Einrichtungen.

LPG-Wohnung - genossenschaftseigener Wohnraum von LPG, Wohnraum, der sich in von LPG genutzten Gebäuden befindet oder der den LPG von den örtlichen Räten der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden für die Wohnraumvergabe zur Verfügung gestellt wurde. Der genossenschaftseigene Wohnraum wird von der LPG geschaffen, um die Wohnbedürfnisse ihrer Genossenschaftsbauern und Arbeiter zu befriedigen und dauerhafte Beziehungen der Jugendlichen zur LPG und zum Dorf zu begründen. Deshalb sind die LPG befugt, sich an Wohnungsbauvorhaben auf dem Lande zu beteiligen, genossenschaftseigenen Wohnraum zu schaffen, Wohngebäude zu erwerben sowie Eigenheime für die spätere Nutzung durch Genossenschaftsbauern und Arbeiter zu errichten. Darüber hinaus unterstützen sie alle Initiativen für die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Aus- und Umbau von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sowie den Bau von Eigenheimen (§ 28 LPG-Gesetz; Ziff. 57 MSt LPG). Der Antrag auf eine LPG-W. ist von Wohnungssuchenden Genossenschaftsmitgliedern bzw. in der LPG tätigen Arbeitern in der Regel beim örtlich zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde zu stellen, der auch die Z Wohnraumzuweisung erteilt. Ist auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen der LPG und dem örtlichen Rat oder von Rechtsvorschriften die Antragstellung bei der LPG vorgesehen, sind die Genossenschaftsmitglieder und Arbeiter der LPG darüber zu informieren. Auf LPG-W. finden die Rechtsvorschriften über Z Werkwohnungen Anwendung.

Bei LPG mit LPG-W. haben deren Vorsitzende die ordnungsgemäße Verwaltung und Bewirtschaftung zu sichern. Sie haben die ihnen übertragenen Aufga-

ben, Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Z Wohnraumlenkung in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliederversammlungen und den Vorständen sowie den Wohnungskommissionen entsprechend den Bestimmungen der WLVO und den Beschlüssen der Z örtlichen Volksvertretungen wahrzunehmen.



„**Mach mit!**“-Zentrum - Zusammenfassung von Einrichtungen, die Z Eigenleistungen der Mieter unterstützen. Zu einem „Mach mit!“-Z., das in der Regel von einem Z Betrieb der Wohnungswirtschaft unterhalten wird, gehören je nach den konkreten territorialen Bedingungen und Aufgaben vor allem

- Geräteausleihstationen bzw. Werkzeugausleihstützpunkte zum Verleih von Werkzeugen, Kleinmechanismen und Geräten;
- Materialausgaben bzw. Materialstützpunkte zur Versorgung mit kleineren Mengen Material für Klein- und Kleinstreparaturen;
- Selbsthilfwerkstätten mit entsprechenden Ausrüstungen, in denen unter fachlicher Anleitung Klein- und Kleinstreparaturen von den Mietern selbst durchgeführt werden;
- Bürgerberatungen bzw. Bürgerschulungen, in denen interessierten Bürgern handwerkliche Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden.

Für die Inanspruchnahme von „Mach mit!“-Einrichtungen gelten Benutzungsordnungen, die sich je nach Leistungsart und Zweck unterscheiden. Mieter volkseigener Grundstücke (für Mitglieder von Wohnungsbaugenossenschaften und Siedler bestehen meist entsprechende Einrichtungen) können „Mach mit!“-Einrichtungen kostenlos in Anspruch nehmen, wenn sie bei Instandhaltungs- und Pflegearbeiten mithelfen. Zu den „Mach mit!“-Z. gehören auch Einrichtungen (vielfach als Reparaturstützpunkt bezeichnet), die an Mieter und andere Bürger Reparaturaufträge vergeben, die durch bezahlte Z zusätzliche Arbeit erledigt werden. Z Bürgerinitiative „Mach mit!“

Mahnung - Aufforderung des Z Gläubigers an den Z Schuldner, eine fällige Leistung zu erbringen. Eine bestimmte Form ist nicht erforderlich. Die Übersendung der Z Rechnung ist noch keine M., sondern nur die Mitteilung über den geschuldeten Betrag. Dagegen ist die wiederholte Übersendung einer Rechnung als M. zu werten. Zu dem Schadenersatz, den der in Z Verzug geratene Schuldner dem Gläubiger zu leisten hat (§ 86 ZGB), gehört auch der Ersatz der Mahnkosten (Porto und Mahngebühren). Das ist z. B. ausdrücklich geregelt für den Fall, daß